

juris PraxisKommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe



Gesamtherausgeber:
Prof. Dr. Rainer Schlegel
Prof. Dr. Thomas Voelzke
Bandherausgeber:
Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthé
Prof. Dr. Gabriele Nellissen
1. Auflage 2014
ISBN: 978-3-86330-037-1
ISBN E-Book: 978-3-86330-038-8
1.648 Seiten
179 € inkl. E-Book und
12 Monate Online-Zugang

Prof. Dr. Johannes Falterbaum

Wer sich mit dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, kennt die Mühen, sozialpädagogische Sachverhalte mit rechtlichen Fragestellungen zu durchdringen. Eine Herausforderung, die auch umgekehrt besteht: das Recht für soziale Belange nutzbar zu machen. Gleichwohl ist in den letzten Jahren das Bewusstsein für die Bedeutung rechtlicher Normierungen und die Notwendigkeit entsprechender Kontrolle rasant gewachsen. Gerade in Anbetracht der Bedeutung des staatlichen Schutzauftrags bezogen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen und bei der Identifizierung von Elternverantwortung gegenüber Schulen und immer vielfältiger werdenden Einrichtungen der Kindertagesbetreuung kommt es entscheidend auf Rechtsfragen an. Nicht zuletzt bei Sozialpädagoginnen, Mitarbeitern in Einrichtungen der Jugendhilfe wie Jugendämtern ist aufgrund der zunehmenden haftungsrechtlichen Fragen ein Gesinnungswandel festzustellen. Es ist wohlthuend, dass längst nicht mehr jede rechtliche Argumentation als lebensferne und pädagogische Prozesse störende und deshalb unzulässige Einmischung zurückgewiesen wird.

Vor diesem Hintergrund kommt der von Ernst-Wilhelm Luthé und Gabriele Nellissen herausgegebene SGB VIII Kommentar (Kinder- und Jugendhilfe) wie gerufen. In der mittlerweile etablierten und renommierten Reihe von juris Praxis-Kommentaren wurde damit die letzte Lücke der Kommentierung des Sozialgesetzbuchs geschlossen. Allein schon nach dem Umfang (1.604 Druckseiten!) und dem praktischen online-Zugang ist das Werk ohne Alternative. Unter den insgesamt 21 Autoren des gebundenen Kommentars befinden sich nicht nur anerkannte Hochschullehrer des Kinder- und Jugendhilfrechts, sondern ebenso Richter und mehrere Rechtsanwälte. Kennzeichnend sind die ausführlichen, stets sachlichen Erläuterungen, wodurch die wechselseitige Bezogenheit sozialpädagogischer und rechtlicher Sichtweisen in sehr gelungener Weise verständlich wird und die zahlreichen Verweisungen (Rechtsprechungshinweise wie einschlägige Literatur), die zur wei-

teren eigenständigen Vertiefung anregen. Eine wertvolle Hilfe also sowohl für Juristen, die sich erstmals mit dieser eigenwilligen sozialpädagogischen Materie beschäftigen, als auch für in der Jugendhilfe Tätige, die sich in solider Weise über die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit informieren wollen. Das alles nicht im anderenorts üblich gewordenen, komprimierten Stakkato-Stil, sondern durch sehr gut verständliche, auf Erläuterung im eigentlichen Wortsinn abzielende Ausführungen.

Beispielhaft kann nur auf einzelne Stellen näher eingegangen werden: Zum Thema Kinderschutz wird in der Kommentierung zu §§ 8a ff. SGB VIII in einer sehr klar strukturierten und konstruktiven Weise auf die oft vernachlässigten datenschutzrechtlichen Fragen näher eingegangen (dort Rn. 44) und die sachlich und rechtlich gebotene enge Verzahnung zwischen dem Schutzauftrag des Jugendamtes und den eingreifenden und unterstützenden Möglichkeiten des Familiengerichts werden in einer zeitgemäßen Weise aufgezeigt (Rn. 36). Wohlthuend ist, dass nicht vergessen wird, darauf hinzuweisen, bei der Umsetzung des staatlichen Schutzauftrags die Personensorgeberechtigten, aber auch die Kinder und Jugendlichen selbst so weit wie möglich als „Partner und Experten in eigener Sache“ anzuerkennen und aufzubauen, weil im freiheitlichen System nur so langfristige Hilfe möglich ist (vgl. Rn. 29 ff.).

Bezogen auf Kindertageseinrichtungen hätte deutlich kritischer die nicht umsetzbare Verpflichtung nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zu einer die „soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung“ umfassende, „orientierender Werte und Regeln“ einschließende und die individuellen „Interessen und Bedürfnisse des Kindes“ und dessen „ethnische Herkunft“ berücksichtigende Erziehung unter die Lupe genommen werden können. Andererseits erhält man an dieser Stelle aber sehr präzise Hilfestellung für die Realisierung von „Rechtsansprüchen auf Kindertagesbetreuung“, einschließlich einer Beschreibung möglicher Klagearten und des einstweiligen Rechtsschutzes.

Freilich dürfen in einer Rezension auch negative Wahrnehmungen nicht fehlen, auch wenn sie, wie hier, den sehr positiven Gesamteindruck letztlich nicht schmälern können. So ist darauf hinzuweisen, dass das allzu dünne Papier, auf dem der Text der Rückseite zuverlässig durchscheint, die ansonsten angenehme Lesbarkeit erschwert. Außerdem wäre es gerade bei einem so umfangreichen Kommentar hilfreich, wenn in der Kopfzeile der Seiten neben dem behandelten Paragraphen und dem Namen des Autors auch über das Thema des jeweiligen Paragraphen Auskunft geben würden. Schließlich überrascht es, dass man unter anderem die Begriffe „Sozialraumorientierung“, „öffentliche Ausschreibung“, „Vergaberecht“ und „(europäisches) Wettbewerbsrecht“ vergeblich sucht – obwohl diese Themen an den betreffenden Stellen ausführlich und kompetent behandelt werden.